

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln
vom 05. November 2009**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung werden in Ziffer 5 der Gesetzesbezug zu „§ 68 Abs. 1 LWG in Verbindung mit 29 WHG“ durch den Gesetzesbezug zu „§ 68 LWG in Verbindung mit § 40 WHG“ sowie der Gesetzesbezug in Ziffer 5 S. 3 a.E. „in Verbindung mit § 91 Abs. 1a LWG“ durch den Gesetzesbezug „in Verbindung mit § 62 Abs. 5 LWG“ ersetzt.

§ 2

In § 8 der Satzung wird nach Absatz 3 und vor Absatz 4 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 können die Sitzungen des Verwaltungsrats auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sichergestellt ist. Über die Form der Sitzungsdurchführung entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.